

Antrag der Aufsichtskommission*
über die wirtschaftlichen Unternehmen
vom 6. April 2016

KR-Nr. 74a/2016

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 2015

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 11 Abs. 2 Ziff. 4–6 des Kantonalbankgesetzes vom 28. September 1997, nach Einsichtnahme in die Anträge des Bankrates vom 25. Februar 2016 und der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen vom 6. April 2016

beschliesst:

I. Die Jahresrechnung 2015 und der 146. Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank über das am 31. Dezember 2015 abgeschlossene Geschäftsjahr werden genehmigt.

II. Von der folgenden Gewinnverwendung gemäss gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen wird Kenntnis genommen:

Jahresgewinn	Fr. 683 896 674
Gewinnvortrag	Fr. 1 102 109
Bilanzgewinn	<u>Fr. 684 998 783</u>

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Beat Bloch, Zürich (Präsident); André Bender, Oberengstringen; Reinhard Fürst, Ottikon; Nik Gugger, Winterthur; Astrid Gut, Wallisellen; Beat Habegger, Zürich; Beat Huber, Buchs; Tobias Langenegger, Zürich; Roland Munz, Zürich; Martin Romer, Dietikon; Hans Wiesner, Bonstetten; Sekretärin: Karin Tschumi-Pallmert

Gewinnausschüttung

Dividende zur Bestreitung der Kapitalkosten	Fr. 26 084 791
Dividende zugunsten des Kantons	Fr. 200 000 000
Dividende zugunsten Gemeinden	Fr. 100 000 000

Gewinnrückbehalt

Zuweisung an freiwillige Reserven	Fr. 358 000 000
Gewinnvortrag auf neue Rechnung	Fr. 913 992

III. Den Bankorganen wird für das Geschäftsjahr 2015 Entlastung erteilt.

IV. Die Ernst & Young wird als Revisionsstelle für die Geschäftsjahre 2017 und 2018 bestätigt.

V. Mitteilung an den Bankrat der Zürcher Kantonalbank und an den Regierungsrat.

VI. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Zürich, 6. April 2016

Im Namen der Aufsichtskommission über die
wirtschaftlichen Unternehmen

Der Präsident:
Beat Bloch

Die Sekretärin:
Karin Tschumi-Pallmert

1. Einleitung zum Geschäftsjahr 2015

Das Geschäftsjahr 2015 war geprägt von der Aufhebung des EUR/CHF-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank und von der Einführung der Negativzinsen. Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) erwirtschaftete im Geschäftsjahr 2015 trotz des anspruchsvollen wirtschaftlichen Umfeldes einen Konzerngewinn von 722 Mio. Franken (davon Stammhaus: 648 Mio. Franken), der damit 11,5% über demjenigen des Vorjahres liegt. Alle drei Geschäftsbereiche haben zur Erhöhung des Geschäftsertrages beigetragen. Mit einem moderaten Wachstum im Hypothekengeschäft und durch Umlegung von Negativzinsen auf die Guthaben bestimmter Grosskunden konnte der Zinserfolg gesteigert werden. Das Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft konnte von den positiven Auswirkungen der Integration von Swisscanto profitieren und ist deutlich um 26% gewachsen. Auch das Handelsgeschäft ist stark gewachsen. Die ZKB konnte die Volatilität des Marktes im Nachgang zur Aufhebung der EUR/CHF-Kursuntergrenze und die stärkere Kundenaktivität gut nutzen. Der Personal- und der Sachaufwand sind gewachsen, was auch auf die Integration von Swisscanto und erfolgsbedingt auf höhere Bonuszahlungen zurückzuführen ist.

Mit einem Eigenkapital von 10,4 Mrd. Franken und damit einer Kapitalquote von 17,9% verfügt die ZKB per 31. Dezember 2015 über eine sehr komfortable Kapitalausstattung, welche auch die in Zukunft regulatorisch erforderlichen 14,7% Kapitalquote klar übertrifft. Damit ist die Zürcher Kantonalbank auch weiterhin die bestkapitalisierte grosse Bank der Welt.

Für die Bereitstellung des Dotationskapitals wird dem Kanton eine Dividende in der Höhe von 326 Mio. Franken ausgerichtet. Davon werden 100 Mio. Franken an die Gemeinden und 200 Mio. Franken an den Kanton ausgeschüttet. Die restlichen 26 Mio. Franken dienen zur Rückerstattung der Selbstkosten des Kantons für das Dotationskapital. Zudem wird der Kanton 2015 erstmals mit 21 Mio. Franken für die Staatsgarantie entschädigt. 2015 hat die Zürcher Kantonalbank für die Erfüllung des Leistungsauftrags für die Zürcher Bevölkerung 128 Mio. Franken aufgewendet.

Im Berichtsjahr 2015 konnte die Zürcher Kantonalbank ihren neu renovierten Hauptsitz wieder beziehen. Das Verständnis der Zürcher Kantonalbank, wie sie den Leistungsauftrag wahrnehmen will, nämlich durch Versorgung mit Dienstleistungen, Unterstützung der Bevölkerung des Kantons Zürich und nachhaltigem Handeln widerspiegelt sich in diesem Bau. Er wurde betrieblich auf die veränderten Kundenbedürfnisse und Sicherheitsansprüche angepasst. Verschiedene Angebote machen die Zürcher Kantonalbank und die obere Bahnhofstrasse für

die Bevölkerung auf neue Art nutz- und erfahrbar. Mit der energetischen Sanierung des Hauptsitzes ist die Zürcher Kantonalbank ihrem ehrgeizigen CO₂-Sparziel einen grossen Schritt nähergekommen.

2. Tätigkeit der Kommission

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen hat gemäss § 12 des Kantonalbankgesetzes den Auftrag, Geschäftsbericht und Rechnung der Zürcher Kantonalbank zu beraten, die Erfüllung des Leistungsauftrags sowie die Einhaltung des Entschädigungsreglements für die Mitglieder des Bankrats zu überprüfen und dem Kantonsrat Antrag zu stellen.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen hat Rechnung und Geschäftsbericht für das Jahr 2015 und die Erfüllung des Leistungsauftrags an mehreren Sitzungen mit und ohne die Verantwortlichen der Zürcher Kantonalbank beraten.

Auch weitere Themen, welche im Geschäftsjahr 2015 in der Öffentlichkeit zu reden gaben, hat die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen mit den Verantwortlichen der Bank besprochen. Die Information war immer offen und fundiert. Auf die Fragen zu allen Themen, die sich unter anderem auch aus der Einsicht in die Protokolle der Bankratssitzungen ergeben haben, hat die Kommission durchwegs nachvollziehbare Erklärungen erhalten.

Mit einer ausführlichen Einführung zur Zürcher Kantonalbank, ihrer Organisation, den Aufgaben und Herausforderungen hat die neu konstituierte Kommission ihr Wissen zu Beginn der Legislatur auf den aktuellen Stand gebracht. Während des Geschäftsjahres 2015 hat sich die Kommission neben den Routinegeschäften in chronologischer Reihenfolge mit der Entwicklung im Bereich Retrozessionen, der Grobplanung 2016 bis 2018, Strategische Planung und Controlling und dem Kreditkompetenzprozess im Bankpräsidium und Bankrat beschäftigt.

Die eingehende Beratung des Berichts zur aufsichtsrechtlichen Prüfung des Geschäftsjahres, erstellt von Ernst & Young AG im Auftrag und nach Vorgaben der FINMA, erfolgte nach der Genehmigung von Rechnung und Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank durch den Kantonsrat. Die Revisionsgesellschaft ist zu einem guten Prüfungsergebnis für das Geschäftsjahr 2014 gekommen und hat dieses im September der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen und im Beisein des Bankpräsidiums erläutert.

Zudem hat sich die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen auch noch mit ihrer eigenen Arbeitsweise vor allem bei der Oberaufsicht über die Zürcher Kantonalbank befasst. Weitere Informationen dazu sind im folgenden Kapitel zu finden.

2015 hat sich die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen auch in einigen kommissionenübergreifenden Projekten eingebracht:

Die Schweizerische Nationalbank hat mit Verfügung vom 1. November 2013 die Systemrelevanz der ZKB festgestellt. Grund dafür ist laut Schweizerischer Nationalbank die bedeutende Rolle der Zürcher Kantonalbank im inländischen Kredit- und Einlagengeschäft für die Schweizer Volkswirtschaft. Die hohen Marktanteile der Zürcher Kantonalbank im Kanton Zürich führen zur gesamtschweizerischen Systemrelevanz. Systemrelevante Banken müssen besondere Anforderungen erfüllen wie das Halten von höheren Eigenmitteln, einen höheren Liquiditätsgrad, eine breitere Risikoverteilung in der Refinanzierung und eine Notfallplanung zur Sicherstellung systemrelevanter Funktionen im Krisenfall. Da die Zürcher Kantonalbank gestützt auf § 6 des Kantonalbankgesetzes über eine Staatsgarantie verfügt, müssen diverse Fragen auch unter diesem Blickwinkel mit dem Regulator genauer geklärt werden. Zu Fragen, die in die Kompetenz des Kantons fallen und Teil einer Notfallplanung sind, wurde daher eine Subkommission Systemrelevanz unter dem Vorsitz des Kantonsratspräsidiums eingesetzt. Einsitz haben der Vorsteher der Finanzdirektion, der Chef Finanzverwaltung, Mitglieder der Geschäftsleitung des Kantonsrates und Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen. Von Fall zu Fall haben Verantwortliche der Zürcher Kantonalbank und der FINMA an den Sitzungen teilgenommen. Die Arbeiten am Notfallplan der Zürcher Kantonalbank sind noch nicht definitiv abgeschlossen.

Aus Interesse am Wohl der Zürcher Kantonalbank und zu deren Unterstützung hat die Geschäftsleitung des Kantonsrates beschlossen, sich gemeinsam mit der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen von jetzt an mit den Anhörungen und Vernehmlassung des Bundes, welche die Zürcher Kantonalbank betreffen, auseinanderzusetzen und soweit nötig dazu Stellung zu nehmen. Die erste Anhörung, an der sich der Kantonsrat beteiligt hat, betraf die Eigenmittelverordnung des Bundes, welche die systemrelevanten Banken betreffen wird.

3. Oberaufsicht

3.1. Neues Reglement

Zum Legislaturwechsel hat die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen ihr internes Reglement zur Oberaufsicht über die Zürcher Kantonalbank (vom 16. März 2005, aktualisiert am 7. Dezember 2011) gründlich überarbeitet. Das Wissen der Kommission über die Tätigkeit der Oberaufsicht hat sich seither vertieft. In der Zwischenzeit wurde auch das Kantonalbankgesetz revidiert. Zudem hat die Kommission ihre Arbeitsweise immer wieder reflektiert und den Gegebenheiten angepasst. Das neue interne Reglement zur Oberaufsicht über die Zürcher Kantonalbank vom 6. Mai 2015 trägt diesen Entwicklungen Rechnung und wurde insbesondere mit differenzierten Ausführungen zur Nachträglichkeit und zu den Grundsätzen der Geheimhaltung ergänzt.

3.2. Oberaufsicht AWU-GL KR

Im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit kommt die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen immer wieder zu vertraulichen und börsenrelevanten Informationen oder wird vom Bankrat über solche in Kenntnis gesetzt. Da diese Informationen der Insiderstrafnorm Art. 40 BHEG unterstehen, ist das zeitnahe Weiterleiten an die Fraktionen und den Kantonsrat nicht möglich, auch wenn es sich um für den Eigner wichtige Informationen handelt.

Der Beschluss des Bankrates vom 8. November 2014, die Swisscanto zu kaufen, war so ein Geschäft, von dem die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen bereits am 12. November 2014, der Kantonsrat jedoch erst später über die Medien erfahren hat. Diese Tatsache führte in der Geschäftsleitung des Kantonsrates zu grundsätzlichen Fragen zum Verständnis der Oberaufsicht, zur Geheimhaltung und zur Gestaltung des Informationsflusses von der Kommission zu Fraktionen und Kantonsrat. Zu deren Klärung wurde eine Arbeitsgruppe der Geschäftsleitung des Kantonsrates eingesetzt, welche mit der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen und dem Bankrat der Zürcher Kantonalbank Gespräche geführt hat und in der Folge der Kommission ihre Schlussfolgerungen und Empfehlungen mitgeteilt hat.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen ist sich der Tatsache bewusst, dass sie sich bei der Oberaufsicht insbesondere bei der «Parlamentsbank» Zürcher Kantonalbank in einem Spannungsfeld zwischen Verantwortung, Geheimhaltung und Interes-

sen des Eigners und der Öffentlichkeit bewegt. Die Kommission hat die Intervention der Geschäftsleitung darum zum Anlass genommen, die eigene Arbeitsweise intensiv zu diskutieren.

An vier Sitzungen wurde die Haltung der Kommission zur Nachträglichkeit, zur politischen Verantwortung durch Vorab-Information, zur Vertraulichkeit, zur Gestaltung des Informationsflusses von der Zürcher Kantonalbank zur Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen und der Sicherstellung der notwendigen Informationen für den Kantonsrat und die Fraktionen geklärt.

Die Kommission kann den Wunsch der Fraktionen und deren Präsidien nach Informationen über die wichtigen Ereignisse in der Zürcher Kantonalbank, von denen die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen, auch auf vertraulicher Basis, Kenntnis hat, ebenfalls zu erfahren, gut nachvollziehen. Der Kommission ist es daher ein Anliegen, dass der Informationsfluss an den Kantonsrat transparenter gestaltet wird, ohne jedoch gegen das Amtsgeheimnis zu verstossen. Dazu wurde unter anderem Folgendes beschlossen:

Die erste Massnahme betrifft den Spezialbericht der Revisionsstelle über die wirtschaftliche Lage der Zürcher Kantonalbank im Hinblick auf die Staatsgarantie, von dem die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen, gestützt auf § 12 Abs. 3 lit. 5 des Kantonalbankgesetzes, periodisch Kenntnis nimmt. Ab sofort wird eine Zusammenfassung des Inhalts des vertraulichen Berichts und der Schlussfolgerung der Revisionsstelle zur wirtschaftlichen Lage der Zürcher Kantonalbank in die Berichterstattung an den Kantonsrat aufgenommen. (Siehe Kapitel 9)

Die zweite Massnahme soll die notwendigen Informationen zu ausserordentlichen Ereignissen strategisch wichtiger Geschäfte der Zürcher Kantonalbank, welche dem Amtsgeheimnis unterstehen, für Kantonsrat und Fraktionen sicherstellen. Es ist aus Gründen der Vertraulichkeit und wegen der Zusammensetzung der Kommission, in der nicht alle Fraktionen vertreten sind, nicht möglich, dass die Aufsichtskommission diese Aufgabe selber wahrnimmt. Dasjenige Gremium des Kantonsrats, in dem immer alle Fraktionen vertreten sind, ist die Geschäftsleitung des Kantonsrats. Darum wird die Kommission in Zukunft folgendes Vorgehen vorsehen: Das Bankpräsidium informiert auf Wunsch der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen und in Anwesenheit des Präsidiums oder einer Vertretung der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen die Geschäftsleitung des Kantonsrates anlässlich einer Sitzung. Auf diese Weise erhalten alle Fraktionen gleichzeitig und aus erster Hand die nötigen Informationen.

4. Leistungsauftrag 2015

4.1. Allgemein

Der Leistungsauftrag ist ein strategisches Ziel der Zürcher Kantonalbank und wird aus § 2 des Kantonalbankgesetzes und § 4 der Richtlinie für die Erfüllung des Leistungsauftrags abgeleitet. Ihre Bemühungen dokumentiert die Zürcher Kantonalbank im ausführlichen separaten Nachhaltigkeitsbericht, welcher zum Geschäftsbericht gehört.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen erhält in Erfüllung von § 12 des Kantonalbankgesetzes einen vertraulichen Spezialbericht mit den Messgrössen 2015 zum Leistungsauftrag. Er zeigt den Erfüllungsgrad des Leistungsauftrags aus quantitativer Sicht auf.

Der Leistungsauftrag ist seit dem Jahr 2005 in der Balanced Score Card, dem integrierten Konzept für die Messung, Dokumentation und Steuerung der Strategie der Zürcher Kantonalbank, verankert. Verdichtete Messgrössen und entsprechende Zielbänder zu den drei Teilaufträgen Versorgungs-, Unterstützungs- und Nachhaltigkeitsauftrag werden darin definiert. Jeder einzelne Subauftrag der drei Teilaufträge erhält ein eigenes Rating.

Im Versorgungsauftrag finden sich Subaufträge wie Preis-Leistungs-Verhältnis, Marktdurchdringung KMU und Privatkunden, Versorgungsdichte und -qualität sowie die Förderung von Wohneigentum und preisgünstigem Wohnungsbau. Der Versorgungsauftrag wird auf hohem Niveau erfüllt und befindet sich am oberen Ende des Zielbandes.

Nachwuchsförderung mit Ausbildungsplätzen in der Zürcher Kantonalbank, Sponsoring in Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft sowie die Gewinnausschüttung an Kanton und Gemeinden sind Subaufträge innerhalb des Unterstützungsauftrags. Der Unterstützungsauftrag übertrifft das Zielband erneut und liegt etwas höher als im letzten Jahr. Die Sponsoringaktivitäten und die Gewinnausschüttung wurden im Berichtsjahr gesteigert und liegen über dem angestrebten Zielwert.

Im Nachhaltigkeitsauftrag geht es um die Darstellung, wie die Zürcher Kantonalbank bei ihrer Geschäftstätigkeit die Grundsätze der Nachhaltigkeit beachtet. Zur besseren Übersicht wurden im Berichtsjahr die Subaufträge neu in Produkte, Vertrieb, Personal und Betrieb definiert. In den Bereich Produkte fallen die beiden Messgrössen Umwelthypotheken und nachhaltige Anlagen. Das Volumen der nachhaltigen Anlagen ist aufgrund der Integration von Swisscanto gestiegen. Im Bereich Personal ist die Messgrösse Mitarbeitendenzufriedenheit gegenüber 2014 deutlich gestiegen, hingegen blieb im Bereich Vertrieb die Erhöhung der Anzahl der Kleinst-KMU unter den Erwartungen.

Im Bereich Betrieb konnte die Zürcher Kantonalbank ihren CO₂-Fussabdruck weiter senken. Das Rating des Nachhaltigkeitsauftrags liegt über dem Zielband.

Alle Teilaufträge in Versorgungs-, Unterstützungs- und Nachhaltigkeitsauftrag werden einzeln gemessen und bewertet. Die einzelnen Messgrössen werden laufend überprüft und angepasst. Wo ein Verbesserungsbedarf besteht, werden die nötigen Massnahmen getroffen und im kommenden Jahr deren Wirksamkeit überprüft. Die Messgrössen sind ein sehr gutes Instrument, um die Bemühungen der Zürcher Kantonalbank zur Erfüllung des Leistungsauftrags und deren Erfolg differenziert darzustellen.

Im Jahr 2015 wurden für die Tätigkeiten der Zürcher Kantonalbank im Rahmen des Leistungsauftrags 127,9 Mio. Franken eingesetzt, 58% davon für den Versorgungs-, 14% für den Unterstützungs- und 28% für den Nachhaltigkeitsauftrag.

Der Leistungsauftrag und dessen Erfüllung gehören zur Zürcher Kantonalbank und machen den Unterschied zu den übrigen Bankinstituten aus. Das Engagement der Zürcher Kantonalbank im Rahmen des Leistungsauftrags ist gross. Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen schätzt und würdigt die Bemühungen der Zürcher Kantonalbank, sich bei den gesetzten Zielen von Jahr zu Jahr zu verbessern und das Engagement beim Leistungsauftrag selbstkritisch zu reflektieren. Die Zürcher Kantonalbank erfüllt den Leistungsauftrag in hohem Mass, wofür ihr der Dank des Kantons Zürich gebührt.

4.2. Schwerpunkt Leistungsauftrag Unterstützung einer umweltverträglichen Entwicklung des Kantons Zürich

Schwerpunkt der Berichterstattung zur Erfüllung des Leistungsauftrags 2015 war auf Wunsch der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen die im Zweckartikel § 2 Abs. 1 des Kantonalbankgesetzes festgehaltene Unterstützung der umweltverträglichen Entwicklung des Kantons.

Unter dem Begriff Förderung der umweltverträglichen Entwicklung versteht die Zürcher Kantonalbank gemäss ihren Aussagen Aktivitäten, welche zur Energiestrategie 2050 des Bundes, zur Umsetzung des kantonalen Energiegesetzes und zur Reduktion der CO₂-Emission beitragen. Das ist im Kerngeschäft, im gesellschaftlichen Engagement und im eigenen Bankbetrieb möglich.

Im Kerngeschäft trägt die Zürcher Kantonalbank einerseits durch die Kreditpolitik und andererseits durch ihre Produkte und Dienstleistungen zum Umweltschutz im Kanton bei. Die Vorgaben in der Kreditpolitik haben das Ziel, Umweltrisiken zu vermeiden. Das Thema Ökologie wird grundsätzlich bei allen Finanzierungen mit den Kunden und Kundinnen diskutiert und standardisiert beurteilt. Bei möglichen erhöhten Kreditrisiken steht den Kundenbetreuenden die Fachstelle Ökologische Kreditprüfung beratend bei.

Den grössten Hebel zur Förderung einer umweltverträglichen Entwicklung hat die Zürcher Kantonalbank über ihre Produkte und Dienstleistungen. Bei der Vergabe von Hypotheken bei Neubauten und Sanierungen bietet die Zürcher Kantonalbank Umweltdarlehen an. Das Vergabekriterium ist in der Regel der Minergie-Standard, in besonderen Fälle auch der Gebäudeenergieausweis GEAK. Der Anteil der Umweltdarlehen der Zürcher Kantonalbank beträgt 1,8%, was unter dem angestrebten Ziel von 2,4% liegt.

Auch im Bereich der Anlageprodukte fördert die Zürcher Kantonalbank die Transparenz: Einerseits hat die Zürcher Kantonalbank vor einem Jahr das «Montréal Carbon Pledge» unterzeichnet, mit welchem sich die Bank verpflichtet, den CO₂-Fussabdruck ihrer Anlagefonds offenzulegen. Andererseits hat die Zürcher Kantonalbank bereits 2011 den Nachhaltigkeitsindikator lanciert, mit dem der CO₂-Ausstoss der investierten Unternehmen in Anlageportfolios aufgezeigt wird. Damit wird in Sachen Nachhaltigkeit mit einer Einteilung in Kategorien A bis G Transparenz bei über 900 Aktien- und Obligationenfonds geschaffen. Darüber hinaus bietet die Zürcher Kantonalbank eine breite Palette von nachhaltigen Anlagen an.

Auch das gesellschaftliche Engagement der Zürcher Kantonalbank im Umweltbereich ist vielfältig. Mit Informationsveranstaltungen und Publikationen informiert und sensibilisiert sie beispielsweise interessierte Kreise zum Thema Umwelt. Von den 140 Sponsoring-Engagements der ZKB betrifft etwa ein Fünftel die Kategorien Umwelt oder Natur. Alle Sponsoringaktivitäten müssen sich jedoch mindestens auf eine der drei Säulen der Nachhaltigkeit Umwelt, Gesellschaft oder Wirtschaft beziehen. Mit dem Leitfaden «Umwelt- und sozialgerechte Organisation von Veranstaltungen» werden Sponsoringnehmer und Lieferanten aufgefordert, an Events denselben Standard anzuwenden, wie die Zürcher Kantonalbank das tut.

Auch im eigenen Bankbetrieb setzt die Zürcher Kantonalbank auf Umweltschutz. Im Energiemodell hat sich die Zürcher Kantonalbank gegenüber Kanton und Bund zu einer jährlichen Effizienzsteigerung von 2% verpflichtet. Bis Ende 2017 will die Zürcher Kantonalbank ihre CO₂-Emissionen gegenüber 2013 um 20% auf 5000 Tonnen senken.

Alle fossilen Heizsysteme sollen durch Heizungen ersetzt werden, welche auf erneuerbaren Energiequellen basieren. Beim umgebauten Hauptsitz, den Filialen Meilen und Uster ist das letztlich erfolgt. Zudem ist Uster der erste Neubau der Zürcher Kantonalbank nach Minergie-Eco-Standard.

4.3. Schwerpunkt Leistungsauftrag Dienstleistungsangebot für die Landwirtschaft

Zweiter Schwerpunkt der Berichterstattung zur Erfüllung des Leistungsauftrags 2015 war auf Wunsch der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen die im Zweckartikel § 2 Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes festgehaltene Berücksichtigung der Anliegen der Landwirtschaft.

Auch wenn die Landwirtschaft im Kanton Zürich in den letzten Jahrzehnten gegenüber dem zweiten und dritten Sektor an Bedeutung verloren hat, ist der Kanton Zürich mit rund 74 000 Hektaren bewirtschaftetem Land immer noch der viertgrösste Agrarkanton der Schweiz. Sehr stark vertreten ist der Gemüse- und Gartenbau, noch vor der tierischen Erzeugung. In der rückläufigen Anzahl und gleichzeitigen Vergrößerung der Landwirtschaftsbetriebe, der Halbierung der Zahl der in der Landwirtschaft tätigen Personen und der leichten Reduktion der landwirtschaftlichen Nutzfläche zeigt sich der Strukturwandel in der Landwirtschaft.

Für die einzelnen Betriebe ist es eine grosse Herausforderung, diesen Strukturwandel mitzumachen und die kommenden Herausforderungen anzugehen. Die wirtschaftliche Situation der Betriebe ist oft schwierig, Liquiditätssituation und Verschuldung kritisch, Nachfolgeregelungen daher komplex. Unternehmerisches Know-how, die Erschliessung neuer Einkommensquellen und die Zusammenarbeit mit anderen Betrieben gewinnen vor diesem Hintergrund zunehmend an Bedeutung.

Es ist das Anliegen der Zürcher Kantonalbank, die landwirtschaftlichen Betriebe in ihren Herausforderungen zu unterstützen und zu beraten. Landwirte und Landwirtinnen betreiben ein KMU, 92% davon als Familienbetrieb, bei dem die privaten und betrieblichen Bedürfnisse häufig eng verknüpft sind. Die Zürcher Kantonalbank bietet dazu an 22 Standorten im Kanton Zürich eine ganzheitliche Beratung und Betreuung aus einer Hand und über den gesamten Lebenszyklus an. Dabei geht es um Themen wie Finanzieren, Sparen, Anlegen Vorsorge, Nachfolge und Steuern. Ein grosser Teil der Beratungsgespräche finden vor Ort bei Kundin oder Kunde auf dem Hof statt.

Als Teil des Leistungsauftrags und zur Unterstützung von KMU versteht die Zürcher Kantonalbank ihr Angebot von Grundversorgungsprodukten wie Zahlungsverkehr und Kontoführung zu einem vorteilhaften Preis-Leistungs-Verhältnis.

Landwirtschaftsbetriebe haben gerade angesichts des Strukturwandels oft erhebliche Investitionsbedürfnisse. Dazu bietet die Zürcher Kantonalbank eine vereinfachte Beurteilung für Finanzierungen von landwirtschaftlichen Liegenschaften und gewährt unter anderem Belehnungen bis zur gesetzlichen Belastungsgrenze. Für den Wohnungsbau werden die günstigeren Konditionen angewendet. 83% der Ausleihungen sind Hypotheken, 15% Leasing und 2% Betriebs- und Investitionskredite. Die durchschnittliche Kreditsumme der Landwirtschaftsbetriebe liegt bei 183 000 Franken. Das Ausfallrisiko bei Finanzierungen der Landwirtschaft liegt leicht höher als der Durchschnitt. Die Forderungen sind in der Regel grundpfandgesichert, was sich risikominierend auswirkt.

Fast jeder zweite von insgesamt 3680 Betrieben im Bereich Landwirtschaft, Forst und Fischerei im Kanton Zürich ist Kunde der Zürcher Kantonalbank. Die Zürcher Kantonalbank hat dadurch eine sehr gute Marktdurchdringung. Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen kann bestätigen, dass die Zürcher Kantonalbank eine wichtige Finanzierungspartnerin für die Landwirtschaft ist.

5. Kreditkompetenz von Bankrat und Bankpräsidium

Vor 2012 waren die Kreditkompetenzen ab einem bestimmten Betrag abschliessend im Bankpräsidium angesiedelt. Der Bankrat war gar nicht in den Kreditbewilligungsprozess involviert. Diese Tatsache hatte die FINMA vor dem Hintergrund einer zweckmässigen Corporate Governance damals kritisiert. In den Jahren 2009 bis 2012 fand zu den Kreditkompetenzen ein intensiver Dialog zwischen Zürcher Kantonalbank und FINMA statt. Angestrebt wurde eine neue Kompetenzregelung zur Entlastung des Bankpräsidiums von operativen Geschäftstätigkeiten. Weniger Kreditgeschäfte sollten durch das Bankpräsidium und mehr innerhalb der operativen Bank bewilligt werden. Zudem sollten Geschäfte mit materiell existenziellen Beträgen neu durch den Bankrat bewilligt werden. Auch qualitative Aspekte wie geschäftspolitische Risiken, Interessenskonflikte, Auswirkungen auf die Reputation der Zürcher Kantonalbank wurden in die Kompetenzregelung aufgenommen.

2012 wurden die neuen Kreditkompetenzen eingeführt. Die geschäftspolitischen Vorgaben sowie die Kreditkompetenzen jeder Stufe vom Leiter Geschäftseinheit bis hinauf zum Bankrat und Bankpräsidium sind in Spezialreglementen über das Kreditgeschäft, die Anlage von Geldern bei Banken und das Management des Länderrisikos festgehalten.

Voraussetzung für jedes Kreditgeschäft ist, unabhängig von der Höhe, dass es transparent dargestellt ist. Nur Kunden, welche bereit sind, über sich und den Grund des Kreditantrages Informationen offenzulegen, erhalten einen Kredit. Um eine Kreditbeziehung einzugehen, will die Zürcher Kantonalbank den Kunden und das Geschäft verstehen. Wenn das nicht gelingt, ist das ein Grund, eine Kreditbeziehung nicht einzugehen.

Mit den neu geregelten Kreditkompetenzen wurde das Bankpräsidium von der Bewilligung von vielen kommerziellen Kreditgeschäften entlastet. Das entspricht einer besseren Trennung der Aufgaben. Hingegen erachtet es die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen als eine wichtige Aufgabe des Bankpräsidiums, über die Bewilligung von Geschäften mit besonderen geschäftspolitischen Risiken, Interessenskonflikten oder besonderen Auswirkungen auf die Reputation des Konzerns zu entscheiden. Nicht jedes lukrative Geschäft verträgt sich mit dem Auftrag der Zürcher Kantonalbank. So wurde 2007 der Kredit für den Ilisu-Staudamm aus Reputationsgründen abgelehnt.

Die Präsentation der Zürcher Kantonalbank hat bei der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen einen guten Eindruck hinterlassen. Die Prüfung der Kreditanträge erfolgt sehr sorgfältig und professionell. Die Verbesserungen, welche nach den Gesprächen mit der FINMA eingeführt wurden, entfalten ihre Wirkung. Die heutige Regelung der Kreditkompetenzen und die Abläufe innerhalb der Organe der Bank beurteilt die Kommission als zweckdienlich.

6. Strategische Planungsprozesse

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen hat sich über die verschiedenen Planungsprozesse und deren aktuellen Ergebnisse informieren lassen. Dabei geht es darum, sich im Rahmen der Oberaufsicht von der Wirksamkeit und Zweckmässigkeit des Vorgehens von Bankrat und Geschäftsleitung im Planungsprozess ein Bild zu machen und diesen zu verstehen. Es geht hingegen nicht darum, als Kommission Einfluss auf die Strategie der Zürcher Kantonalbank zu nehmen, was der Maxime der Nachträglichkeit der Oberaufsicht widersprechen würde.

Die Planung ist Bestandteil des Steuerungsprozesses der Zürcher Kantonalbank. Sie beginnt mit der Strategischen Planung, mündet in die Grobplanung und endet mit der Jahresplanung. Sie ist auch der erste Schritt des Controlling-Kreislaufes, welcher Planung, Umsetzung, Kontrolle und Analyse umfasst. In der Planungsphase erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Herausforderungen der Zukunft für die möglichen Entwicklungen der Ertragslage der Bank.

Die Planung dient auch dazu, das Udenkbare zu denken und dem Basisszenario Alternativ-Szenarien – Negativspirale, Stressszenarien usw. – gegenüberzustellen und die allfällige Planungsunsicherheit zu beurteilen. Wesentliche Einflussfaktoren für die kommenden Jahre sieht die Zürcher Kantonalbank wegen der Negativzinsen im Zinsengeschäft, in der Entwicklung des Anlagegeschäftes aufgrund der Veränderungen durch den Wegfall der Retrozessionen sowie durch den Effekt der Integration von Swisscanto.

Ein wichtiger Bestandteil des Strategieprozesses ist die Analyse der Risiken. Zu den Anforderungen macht die FINMA in ihrem Rundschreiben RS 2008/24 genaue Vorgaben. Im Fokus stehen die Risikomanagementprozesse. Die systematische Risikoanalyse und das Beschliessen von Massnahmen sind Aufgaben des Bankrates.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen hat einen guten Einblick in die Planungsprozesse und das Risikomanagement der Zürcher Kantonalbank erhalten und erachtet diese als zweckmässig und zielführend.

7. Swisscanto

Am 25. März 2015 konnte die Akquisition der Swisscanto-Gruppe durch die Zürcher Kantonalbank vollzogen werden. Die Integration der Swisscanto in die Zürcher Kantonalbank wird Schritt für Schritt vollzogen. Neben der Zusammenführung der Produkte muss auch die IT umfassend angepasst und teilweise neu aufgestellt werden. Gemeinsame Prozesse müssen erarbeitet, Kompetenzen und Aufgaben klar geregelt werden. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen, verläuft jedoch nach Plan und vieles wurde schon erreicht.

Mit der Zusammenlegung sollen zwei Einheiten zusammenwachsen, welche einige Überlappungen aufgewiesen haben. Vor allem die nachvollziehbaren Unsicherheiten bei den Mitarbeitenden wurden mit schnellen personellen Entscheidungen beseitigt. Deren Bereinigung hat zum Abbau von Personal geführt, und zwar bei der Zürcher Kantonalbank und bei der Swisscanto. Es gibt einen Sozialplan. Die Kaderstellen wurden ausgeschrieben und dann bei der Erstbesetzung etwa je

häftig mit Mitarbeitenden von der Zürcher Kantonalbank und von der Swisscanto besetzt. Auch bei der Auswahl der übrigen Mitarbeitenden hat sich die Zürcher Kantonalbank um Ausgleich bemüht, sodass die Kultur von Swisscanto wie auch diejenige der Zürcher Kantonalbank in die neue Swisscanto Invest flossen. Gemäss Aussagen der Zürcher Kantonalbank verläuft die Integration der rund 400 Mitarbeitenden der Swisscanto sehr gut.

Mit dem Zusammenlegen von Swisscanto und Zürcher Kantonalbank hat sich die Diversifikation der Zürcher Kantonalbank verbessert. Die Abhängigkeit vom Zinsengeschäft, welches noch 1996 72% des Ertrags generierte, konnte stark reduziert werden. Heute entfallen noch 54% des Ertrags auf das Zinsgeschäft, 31% auf das Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft und 15% auf das Handelsgeschäft. Die Verteilung der Risiken ist damit besser und die Ertragskraft der Zürcher Kantonalbank grösser, ohne dass damit allzu viele Eigenmittel gebunden werden.

Die Konzentration der Zürcher Kantonalbank auf den Wirtschaftsraum Zürich ist eines der Risiken der Zürcher Kantonalbank. Mit Swisscanto, welche ihre Fonds und Dienstleistungen in der ganzen Schweiz anbietet, findet nun auch eine spartenmässige und geografische Diversifikation statt.

Nun muss die Bank in den kommenden Jahren im voraussichtlich wirtschaftlich harten Umfeld den Beweis erbringen, dass die Integration der Swisscanto auch längerfristig die richtige Entscheidung war. Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen wird sich weiterhin kritisch und aufmerksam mit dem Prozess der Zusammenführung von Swisscanto und ZKB Asset Management befassen und die Nachfrage von Swisscanto-Produkten, insbesondere durch die übrigen Kantonalbanken, verfolgen.

8. Steuerstreit mit den USA

Die Zürcher Kantonalbank ist zusammen mit weiteren Banken nach wie vor Gegenstand einer Untersuchung der amerikanischen Steuerbehörden. Die Bank setzt in den laufenden Verhandlungen mit der US-Justiz auf Kooperation und ist mit den Untersuchungsbehörden im Kontakt.

Die Kommission wurde von der Zürcher Kantonalbank zu Beginn der Legislatur vertieft und transparent über die vergangenen Ereignisse und den heutigen Stand des Verfahrens informiert.

Weder die Zürcher Kantonalbank noch die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen können einen Zeitraum angeben, wann und wie der Steuerstreit mit den amerikanischen Behörden beigelegt werden kann. Die amerikanischen Behörden haben der Zürcher Kantonalbank bescheinigt, dass sie alle notwendigen Informationen geliefert hat, welche für einen Abschluss notwendig sind.

9. Bericht über die wirtschaftliche Lage der ZKB per 31. Dezember 2015

Der Kanton Zürich haftet gemäss § 6 des Kantonalbankgesetzes für alle Verbindlichkeiten der Zürcher Kantonalbank, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen. Nachrangige Verpflichtungen sind durch die Haftung des Kantons nicht abgedeckt.

Gestützt auf § 12 Abs. 3 lit. 5 des Kantonalbankgesetzes nimmt die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen periodisch Kenntnis von einem vertraulichen Spezialbericht der Revisionsstelle über die wirtschaftliche Lage der Bank im Hinblick auf die Staatsgarantie. Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen erhält regelmässig, gleichzeitig mit dem Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank einen speziellen vertraulichen Bericht der Revisionsstelle über die wirtschaftliche Lage der Bank. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, Eigenmittelsituation, Wertberichtigungen und Rückstellungen und die Liquiditätssituation – also die für die wirtschaftliche Lage der Zürcher Kantonalbank wesentlichen Faktoren – werden darin beschrieben und beurteilt.

Anlässlich einer Kommissionssitzung wird dieser Bericht mit dem Bankpräsidium der Zürcher Kantonalbank und den Verantwortlichen der Revisionsstelle Ernst & Young AG beraten und zur Kenntnis genommen.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen hat, wie oben ausgeführt, beschlossen, im Sinne der Transparenz, dem Kantonsrat von nun an die abschliessende Gesamtbeurteilung der Revisionsstelle in ihrem Bericht zur wirtschaftlichen Lage der Zürcher Kantonalbank zur Kenntnis zu bringen.

Der Bericht über die wirtschaftliche Lage der Zürcher Kantonalbank per 31. Dezember 2015 der Revisionsstelle schliesst mit einer positiven Gesamtbeurteilung der wirtschaftlichen Lage ab: Die Bank weist eine intakte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie eine solide Eigenkapitalbasis auf. Für erkennbare Verlustrisiken hat die Bank in angemessenem Umfang Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen gebildet und zur Absicherung von latenten Risiken Reserven

für allgemeine Bankrisiken aufgebaut. Die Prüfungshandlungen von Ernst & Young AG haben zu keiner Feststellung geführt, die darauf hindeuten würde, dass die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen bezüglich Eigenmittel und Liquidität nicht eingehalten worden sind. Die entsprechenden Ausweise zuhanden der Schweizerischen Nationalbank zeigten eine hohe Übererfüllung der Mindestvorschriften.

Unter Würdigung der wirtschaftlichen Lage der Zürcher Kantonalbank per 31. Dezember 2015 bestehen derzeit nach Einschätzung der Revisionsstelle keine Hinweise, die auf eine Inanspruchnahme der Staatsgarantie schliessen lassen. Auch für die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen sind keine Anzeichen erkennbar, welche auf eine solche Inanspruchnahme hindeuten.

10. Abschliessende Bemerkungen

Die Zusammenarbeit der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen mit allen Bankorganen der Zürcher Kantonalbank ist von Offenheit und Vertrauen geprägt. Unsere Fragen wurden von den Verantwortlichen umfassend beantwortet. Das heisst nicht, dass es in der Einschätzung von Sachverhalten nicht gelegentlich auch zu unterschiedlichen Bewertungen kommen kann.

Von den Berichten der Revisionsstelle Ernst & Young AG an den Kantonsrat des Kantons Zürich betreffend Konzernrechnung und Rechnung des Stammhauses, beide datiert vom 25. Februar 2016, – abgedruckt im 146. Geschäftsbericht auf Seite 130 f. bzw. Seite 152 f. –, hat die Kommission Kenntnis genommen.

Dem Kantonsrat obliegt gestützt auf § 11 Abs. 2 lit. 6 des Kantonalbankgesetzes die Wahl der Revisionsstelle. Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen hat sich über den Evaluationsprozess sowie die Auswahl der Revisionsstelle durch den Bankrat informieren lassen und ist mit dem Antrag des Bankrats einverstanden.

Die Zürcher Kantonalbank kann auf ein angesichts des schwierigen Zins- und Frankenkursumfelds sehr erfolgreiches Geschäftsjahr 2015 zurückblicken. Die Ertragslage ist sehr gut und die Eigenkapitalbasis übertrifft die aktuellen regulatorischen Anforderungen. Der Kanton Zürich kann sich über den guten Zustand der Zürcher Kantonalbank freuen.

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen bedankt sich bei allen Mitarbeitenden der Zürcher Kantonalbank für ihren grossen Einsatz im vergangenen Geschäftsjahr.

11. Antrag der Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen

Die Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen hat die Rechnung und den Geschäftsbericht 2015 der Zürcher Kantonalbank beraten und zur Kenntnis genommen. Der Leistungsauftrag wird erfüllt und das Reglement über die Entschädigung der Mitglieder des Bankrats der Zürcher Kantonalbank eingehalten. Dem Kantonsrat wird die Genehmigung von Rechnung und Geschäftsbericht der Zürcher Kantonalbank für das Jahr 2015 und die Entlastung der Bankorgane beantragt.